

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Achim, Börßum, Bornum, Cramme, Dorstadt, Heiningen, Ohrum und Oderwald-West (Zusammenschluss Klein Flöthe und Groß Flöthe). Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 in Verbindung mit dem Erlass des Nds. MK vom 17.05.1994 in der jeweils gültigen Fassung, und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oderwald nach Anhörung des Gemeindekommandos von dem/der Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
- a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - e) Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oderwald soweit hierfür nicht der/die Gemeindebrandmeister/in zuständig ist.

§ 4
Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
(Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzer/innen.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die Gemeindebrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in soll, die Ortsbrandmeister/innen können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und ein/em/er Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 5
Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem/der Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) Aufstellung des Dienstplanes,
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6
Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in einzuberufen.

Der/die Ortsbrandmeister/in und der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwart/es/in und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/es/in,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Jugendfeuerwehrwart/es/in
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Organisationsgrundsätze gelten ab 01.01.2008. Gleichzeitig treten die Organisationsgrundsätze vom 15.03.1995 außer Kraft.

Börßum, den 12.12.2007

Spier
Samtgemeindebürgermeister